

STECKERSOLARNORM AN SOLARPAKET ANPASSEN

Kurzstellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum zweiten Entwurf der VDE-Produktnorm „Steckersolargeräte für Netzparallelbetrieb - Sicherheitsanforderungen und Prüfungen“

21. Juni 2024

VERBRAUCHERRELEVANZ

Steckersolargeräte erfreuen sich zunehmender Beliebtheit bei Verbraucher:innen. Sie ermöglichen eine aktive Teilhabe an der Energiewende und tragen somit zur Akzeptanz dieser bei. Die Installation und der Betrieb der Steckersolargeräte sollten so einfach wie möglich sein. Gleichzeitig sollten bestimmte Sicherheitsstandards eingehalten werden. Diese Standards können in einer Produktnorm vorgegeben werden. Produktnormen haben eine große Bedeutung, da sie Transparenz dazu schaffen, welche Produkte normkonform sind und die vorgegebenen Sicherheitsstandards einhalten. Zudem könnten auch Vermieter:innen oder Fördergeber die Nutzung von normgerechten Produkten verlangen. Die Produktnorm hat somit einen großen Einfluss, welche Steckersolargeräte in Zukunft genutzt werden können. Eine verbraucherfreundliche Ausgestaltung der Produktnorm ist somit für Verbraucher:innen von hoher Relevanz.

Einleitung

Mit dem Solarpaket I, welches am 16. Mai 2024 in Kraft trat, wurde die Nutzung von Steckersolargeräten vereinfacht. Die bisher notwendige Anmeldung der Geräte beim Netzbetreiber ist entfallen. Die Anmeldung im Marktstammdatenregister wurde vereinfacht. Zudem können die Geräte angeschlossen werden, auch wenn der Netzbetreiber noch keinen Zweirichtungszähler eingebaut hat. Beide Vereinfachungen gelten für Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu zwei Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere.¹ Der vzbv begrüßt diese Vereinfachungen.

Neben diesen gesetzlichen Änderungen ist die Verabschiedung einer Produktnorm für Steckersolargeräte aus Sicht des vzbv notwendig. Denn durch technische Vorgaben innerhalb einer Norm werden Sicherheitsstandards vorgegeben.

Einen ersten Entwurf der Produktnorm „Steckersolargeräte für Netzparallelbetrieb - Sicherheitsanforderungen und Prüfungen“ hatte der VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE) im Oktober 2022 veröffentlicht. Am

¹ vgl. Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung, <https://www.recht.bund.de/bqbl/1/2024/151/VO.html>, aufgerufen am 21.06.2024.

3. Mai 2024 wurde ein zweiter Entwurf veröffentlicht.² Dieser orientiert sich im Kern an dem im Oktober 2022 veröffentlichten ersten Entwurf der Produktnorm. In zwei zentralen Punkten wurden jedoch Änderungen vorgenommen.

Installierte Leistung auf zwei Kilowatt anheben

Der erste Entwurf der Produktnorm sah eine maximale Wechselrichterleistung von 600 Voltampere vor. Dies hatte der vzbv in seiner Kurzstellungnahme vom 14. Februar 2023 kritisiert und eine Anhebung der Leistungsgrenze auf 800 Voltampere gefordert.³ Dieser Forderung kommt der zweite Entwurf nun nach. Damit findet auch eine Anpassung an dem seit dem 16. Mai 2024 im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verankerten Grenzwert statt. Allerdings soll die installierte Leistung im Gegensatz zu der gesetzlichen Regelung nicht bei zwei Kilowatt, sondern lediglich bei 960 Watt liegen. Der vzbv fordert die Leistungsgrenze der installierten Leistung an die gesetzlichen Regelungen anzupassen und auf zwei Kilowatt anzuheben.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die maximal zulässige installierte Leistung für Steckersolargeräte auf zwei Kilowatt anzuheben.

Schukostecker als Steckvorrichtung ausreichend

Im ersten Entwurf der Produktnorm wurde die Nutzung des Schuko-Haushaltssteckers nicht abschließend geklärt. Die Ausführungen zu diesem Thema befanden sich in einem Anhang der Produktnorm. Der vzbv hatte in seiner Kurzstellungnahme vom 14. Februar 2023 gefordert, dass der Anschluss an eine klassische Haushaltssteckdose, die Schukosteckdose, als normenkonform gelten sollte.⁴ Die möglichen Steckverbindungen wurden in dem zweiten Entwurf der Produktnorm nun in den verbindlichen Teil der Norm aufgenommen. Neben dem Wieland-Stecker soll auch der Schuko-Haushaltsstecker unter bestimmten Sicherheitsvorgaben zugelassen werden. Der vzbv begrüßt diese Änderung. Sie kann eine einfache und kostengünstige Nutzung von Steckersolargeräten ermöglichen und gleichzeitig die notwendige Sicherheit der Geräte gewährleisten.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die im zweiten Entwurf vorgesehene Zulassung des Schuko-Haushaltssteckers beizubehalten.

² Die Entwürfe sind unter dem Titel VDE V 0126-95 im Portal der VDE-Normenbibliothek einsehbar. vgl. <https://www.normenbibliothek.de>, aufgerufen am 21.06.2024.

³ vgl. vzbv, 2023: Steckersolargeräte: Schukostecker ausreichend, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-02/23-02-14_Kurzstellungnahme_Steckersolarnorm.pdf, aufgerufen am 21.6.2024.

⁴ Ebd.

Kontakt

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.

Team Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).